# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

## vom 28. Juli 1999

## zur Änderung der Entscheidung 94/360/EG der Kommission betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2517)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/518/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [1], insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die zuständigen schweizerischen Behörden haben die Kommissionsdienststellen am 16. Juli 1999 darüber unterrichtet, daß bei aus einem Betrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) eingeführtem Rindfleisch zweimal Diethylstilboestrol (DES) nachgewiesen wurde.

(2) Aufgrund seiner toxischen Eigenschaften ist die Verwendung von DES gemäß Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 Buchstabe a) der Richtlinie 96/22/EG vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung [2] verboten.

(3) In den USA ist die Verwendung von DES aus denselben Gründen ebenfalls verboten.

(4) Die Kommissionsdienststellen haben von den amerikanischen Behörden keinerlei offizielle Erklärung zu diesem Problem oder zu den getroffenen Abhilfemaßnahmen erhalten.

(5) Die an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft angewandten Kontrollmaßnahmen müssen spezifische Untersuchungen auf Stilbene umfassen.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In der Entscheidung 94/360/EG [3] der Kommission erhält der zweite Gedankenstrich von Artikel 1a Absatz 1 folgende Fassung:

„— Von jeder Sendung sind zwei amtliche Proben zu nehmen und auf die xenobiotischen Hormone Melengestrolacetat, Trenbolon, Zeranol und Stilbene einschließlich Diethylstilboestrol sowie auf anormal hohe Werte von Rückständen der natürlichen Hormone 17β-Estradiol, Progesteron und Testosteron zu untersuchen."

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

[1] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.
[2] ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.
[3] ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 41.